



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

IN-Campus GmbH
Auto-Union-Straße 1
85045 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in
Frau Schimek
Telefon
(0841) 3 05-2546
Telefax
(0841) 3 05-2543
E-Mail
karin.schimek@ingolstadt.de
Zimmer
102

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
VIII/68.1 Sk

Datum
08.08.2018

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage mit Nebenanlagen auf dem ehemaligen Bayernoil-Gelände in Ingolstadt durch die Fa. IN-Campus GmbH, Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt;
Antrag vom 08.01.2018 auf 2. Teilgenehmigung für die Gesamterrichtung und den Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage mit Nebenanlagen**

Anlagen

1 ausgefertigter Plansatz
1 Kostenrechnung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. 1. Der Firma IN-Campus GmbH, Auto-Union-Str. 1, Ingolstadt wird gemäß § 8 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Gesamterrichtung und den Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage mit Nebenanlage auf dem IN-Campus Gelände Fl.Nr. 4624 Gemarkung Ingolstadt nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. III festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma IN-Campus GmbH zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 19.737,93 festgesetzt.
An Auslagen sind 346,00 € zu erstatten.

- II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nr. IV aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

Antrag vom 08.01.2018 auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung, ergänzt mit Nachträgen vom 13.03.2018 und 18.05.2018 mit folgendem Inhalt:

1. Erläuterungsbericht (Seite 1 – 36) vom 04.12.2017
2. Anlage 1: Pläne und Zeichnungen
 - 2.1 Übersichtskarte, Anlage 1.1, vom 01.09.2017
 - 2.2 Übersichtslageplan Bayernoil-Gelände, Anlage 1.2, M 1 : 5.000, vom 01.09.2017
 - 2.3 Amtlich bestätigter Lageplan, Anlage 1.3, M 1 : 2.500, vom 10.06.2016
 - 2.4 Übersichtsplan Nutzungskonzept ZAP, M 1 : 250, vom 16.11.2017
3. Anlage 2 mit Inhaltsverzeichnis: Erläuterungsberichte mit Anhängen
 - 3.1 Annahmehalle
 - 3.1.1 Erläuterungsbericht (Seite 1 – 14) für Anlage 2.1 - Materialannahmehalle
 - 3.1.2 Eingabeplan LÜRA Stellwände, M 1 : 100 bei A1, Zeichn.-Nr. A-01, Stand vom 15.11.2017
 - 3.1.3 Bauantrag Materialannahmehalle
 - 3.1.3.1 Baubeschreibung zum Bauantrag vom 10.01.2018
 - 3.1.3.2 Eingabeplan Lageplan ZAP - Neubau Bereitstellungshalle und Nasssiebanlage, M 1 : 500, Plannummer: 4ALAXX0000002-F, vom 21.12.2017
 - 3.1.3.3 Eingabeplan Grundriss, Ansichten - Neubau Bereitstellungshalle und Nasssiebanlage, M 1 : 200, Plannummer: 4AGAXX0000003-F, vom 21.12.2017
 - 3.1.3.4 Eingabeplan Gesamtlageplan - Neubau Bereitstellungshalle und Nasssiebanlage, M 1 : 2500, vom 21.12.2017
 - 3.1.3.5 Verfahrensschema Absauganlage Bodenwaschanlage, Zeichnungs-Nr.: RI-17-EDAH-A200-02-01 A, vom 22.11.2017
 - 3.1.3.6 Aufstellskizze Absauganlage Bodenwaschanlage, M 1 : 50 bzw. 1 : 100, Plannummer: AS-17-EDAH-A200-02-01, vom 22.11.2017
 - 3.2 Zentraler Aufbereitungsplatz
 - 3.2.1 Erläuterungsbericht (Seite 1 – 30) für Anlage 2.2 – Zentraler Aufbereitungsplatz
 - 3.2.2 Wasserwirtschaftliche Bemessung
 - 3.2.3 Diagramme
 - 3.2.4 Technische Unterlagen Radlader und Reifenwaschanlage
 - 3.2.5 MAP-Konzept
 - 3.2.6 Bericht der HPC AG über die Baureifmachung des ehemaligen Bayernoil-Geländes – Bauwasseraufbereitungsanlagen und Baubeschreibung vom 09.02.2016
 - 3.2.6.1 Übersichtslageplan, M 1 : 25.000, vom 13.01.2016
 - 3.2.6.2 Lageplan RA 1 – 4, Baustelleneinrichtungsplan, M 1 : 1000, vom 13.01.2016
 - 3.2.6.3 Lageplan BWAA, M 1 : 500, vom 22.04.2016
 - 3.2.6.4 Verfahrensfließbild Bauwasseraufbereitungsanlage 40 l/s vom 14.01.2016
 - 3.2.7 Prüfbericht (Untersuchungsergebnis Grundwasser) der AIR Analytik GmbH vom 03.02.2016
 - 3.2.8 Bericht der HPC AG über die Baureifmachung des ehemaligen Bayernoil-Geländes – Arbeits- und Sicherheitsplan vom 25.04.2016
 - 3.2.9 Untersuchungsbericht zur Zustandsbewertung der Behälter der Fa. Zilch + Müller Ingenieure GmbH vom 03.02.2016
 - 3.2.10 Untersuchungsbericht der Technischen Universität München, Bericht-Nr. 20-15-0066, vom 08.09.2015
 - 3.2.11 Untersuchungsbericht der Technischen Universität München, Bericht-Nr. 20-15-0102 vom 15.12.2015
 - 3.3 Nasssiebanlage

- 3.3.1 Erläuterungsbericht (Seite 1 – 21) für Anlage 2.3 – Nasssiebanlage
- 3.3.2 Fließbild Aufbereitungsanlage der SKG GmbH, Zeichn.-Nr. 1823-17-FL-07, vom 10.10.2017
- 3.3.3 Layout Aufbereitungsanlage der SKG GmbH, M 1 : 150, Zeichn.-Nr. 1823-17-LA-02-b, vom 26.09.2017
- 3.3.4 Verfahrensskizze Prozesswasseraufbereitung 1 Straße, Zeichn.-Nr. RI-17DBHI-01A, vom 15.11.2017
- 3.3.5 Aufstellplan Schlammwässerungsanlage der Fa. Züblin GmbH, Zeichn.-Nr. A-17-DBHI-01A, vom 15.11.2017
- 3.3.6 RI-Schema Wasserreinigungsanlage der Fa. Züblin GmbH, Zeichn.-Nr. RI-17-EDAH-A200-01-02A, vom 22.11.2014
- 3.3.7 Blockschema Waschwasseraufbereitung Bodenwaschanlage der Fa. Züblin GmbH, Zeichn.-Nr. RI-17-EDAH-A200-01-01B, vom 22.11.2017
- 3.4 Misanlage
 - 3.4.1 Erläuterungsbericht (Seite 1 – 7) für Anlage 2.4 – Misanlage
 - 3.4.2 Technische Beschreibung der Fa. Posch GmbH
- 3.5 Brecher- und Siebanlage
 - 3.5.1 Erläuterungsbericht (Seite 1 – 10) für Anlage 2.5 – Brecher- und Siebanlage
 - 3.5.2 Technische Beschreibung des Brechers „Mobicat MC 110 Z/110 Zi EVO der Fa Kleemann
 - 3.5.3 Aufstellskizze Brecher
 - 3.5.4 Technische Beschreibung der Siebanlage „Chieftain 1400 Track“
- 4. Gutachten
 - 4.1 Schallimmissionsprognose „Zentraler Aufbereitungsplatz ZAP“ der Fa. ACCON GmbH, Bericht-Nr.: ACB-1217-8084/02 vom 21.12.2017
 - 4.2 Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH, Gutachten-Nr. 170048, vom 10.01.2016
- 5. Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß DGUV-R-101-004 mit Anlagen mit Stand vom 28.11.2017
- 6. Nachtrag - Schreiben Einbezug MAP vom 13.03.2018
- 7. Nachtrag – Schreiben der Firma IN-Campus GmbH vom 18.05.2018 (Erhöhung Abluftkamin und statische Bewertung der Kammerfilterpresse)
 - 7.1 Änderungsantrag (Bauantrag) vom 26.04.2018
 - 7.2 Baubeschreibung vom 26.04.2018
 - 7.3 Eingabeplan Gesamtlageplan, Neubau Abluftkamin, Materialbunker, Kammerfilterpresse mit Einhausung, M 1 : 2500, Zeichn.-Nr. 4ALAXX0000001-F, vom 16.04.2018
 - 7.4 Eingabeplan Lageplan ZAP, Neubau Abluftkamin, Materialbunker, Kammerfilterpresse mit Einhausung, M 1 : 2500, Zeichn.-Nr. 4ALAXX0000002-F, vom 16.04.2018
 - 7.5 Eingabeplan Grundriss Ansichten, Neubau Abluftkamin, Materialbunker, Kammerfilterpresse mit Einhausung, M 1 : 2500, Zeichn.-Nr. 4ALAXX0000003-F, vom 16.04.2018
- 8. Brandschutz
 - 8.1 Brandschutznachweis Ingenieure Halfkann + Kirchner vom 22.02.2018
 - 8.2 Bescheinigung Brandschutz Prüfsachverständiger Thomas Herbert vom 14.05.2018

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnissen

und Bewilligungen nach § 8 i.V.m § 10 WHG ein. Sie schließt auch die nach Art. 68 i.V.m. Art. 55, 56 ff. BayBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen ein.

IV. Für diese Teilgenehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Diese zweite Teilgenehmigung beinhaltet die Erlaubnis für die Gesamterrichtung der Bodenbehandlungsanlage und den Betrieb. Sie bildet zusammen mit der bereits ergangenen Teilgenehmigung die Gesamtgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb.
- 1.2 Die Auflagen des ersten Teilgenehmigungsbescheides vom 09.05.2017 sind auch Bestandteil der Gesamtgenehmigung. Sie gelten insoweit weiter, als sie nicht durch Auflagen des zweiten Teilgenehmigungsbescheides ersetzt bzw. geändert werden.
- 1.3 Spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes aller Anlagenteile ist die Schlussabnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- 1.4 Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

2.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

2.1.1 Zentraler Aufbereitungsplatz (ZAP)

Bodenbehandlungsanlage mit

- Bereitstellungshalle
- Abluftreinigung
- Nasssiebanlage
- Schlammbehandlung
- Waschwasseraufbereitung (WWA)
- Misanlage
- Mobile Brecher-/Siebanlage
- Waage
- Reifenwaschanlage

Auf dem zentralen Aufbereitungsplatz werden Böden, aus der Sanierung des Geländes, die vor allem mit Perfluorierten Tensiden (PFT) und Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) belastet sind, bereitgestellt, gewaschen, gelagert und ggf. auch mit externem Material bautechnisch konditioniert.

Zur bautechnischen Konditionierung wird ergänzend eine mobile Sieb- und Brecheranlage eingesetzt. Mittels dieser kann z. B. das Überkorn > 100 mm

aus dem Siebüberlauf der Bodenbehandlungsanlage zu Feinkorn verarbeitet und gebrochen werden bzw. externes Liefermaterial bautechnisch aufbereitet werden.

2.1.2 Materialannahmeplatz (MAP)

- Anlieferfläche für externe Böden, ggf. bautechnische Konditionierung
- Mobile Brecher- und Siebanlage

Auf dem Materialannahmeplatz erfolgt im Wesentlichen die Anlieferung von externen Böden und ggf. eine bautechnische Konditionierung. Darüber hinaus wird mittels der mobilen Brecher- und Siebanlage erforderlichenfalls extern angeliefertes Material behandelt.

Zulässig ist die Annahme von Böden mit einer Schadstoffbelastung \leq Z 1.1 nach LAGA-Merkblatt M 20 bzw. Böden \leq Z 1.2 nach Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen.

Darüber hinaus darf (aufbereiteter) Bauschutt, der mindestens den Zuordnungswert RW 1 gemäß dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ einhält, angenommen werden.

Antragsgemäß erfolgt eine Konditionierung lediglich um die bautechnischen Anforderungen für den Einbau im Sanierungsgelände zu gewährleisten. Hierbei wird sichergestellt, dass ausschließlich Materialien gleicher Güte vermischt werden (Z 0 mit Z 0 und Z 1.1 mit Z 1.1).

2.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfallarten. Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen, aufbereitet, behandelt und zwischengelagert werden, die in der Tabelle aufgeführt sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 03 ¹⁾	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen

¹⁾ Hierbei muss es sich um Material handeln, das im Rahmen der Sanierung des AUDI IN-Campus-Geländes angefallen ist. Eine externe Anlieferung von Material mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* ist nicht zulässig.

2.3 Kapazität

- maximale Durchsatzleistung der Bodenbehandlungsanlage 2000 t/d
- maximale Lagerkapazität externer Böden (Anlieferfläche MAP) 150.000 Tonnen

3. Anforderungen zur Betriebssicherheit und Arbeitsschutz

- 3.1 Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. §§ 3, 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), dem Anhang der ArbStättV Nr. 2.3 und den Arbeitsstättenregeln (ASR), insbesondere mit der ASR A2.3, sind Fluchtwege mit möglichst kurzer Entfernung (Luftlinie) vom entferntesten Aufenthaltsort bis zum Notausgang auszuführen. Dabei gilt für Räume mit normaler Brandgefahr eine maximale Fluchtweglänge von 35 m als arbeitswissenschaftlich gesichert. Die maximal zulässige Fluchtweglänge ist bei den baulichen Ausführungen zu berücksichtigen.
- 3.2 Gemäß der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung Lärm-VibrationsArbSchV) ist bei einem Schalldruckpegel von 80 dB die Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz verpflichtend. Ab einem Schalldruckpegel von 85 dB ist der geeignete Gehörschutz verpflichtend in diesem Lärmbereich zu tragen. Lärmbereiche sind daher zu ermitteln und in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

4. Lärmschutz

- 4.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten.
- 4.2 Insbesondere gilt: Die von dem gesamten Betrieb der Bodenbehandlungsanlage auf dem zentralen Aufbereitungsplatz, insbesondere durch die Brecheranlage, die Andienung mit Lkw und Dumper sowie dem Be- und Entladen mittels Radlader, ausgehenden Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die von der Firma ACCON mit Bericht-Nr. ACB-1217-8084/02 vom 21.12.2017 ermittelten Zielpegel nicht überschreiten:

Immissionsorte, Gebietseinstufung und Vorgabewerte

Immissionsort		Gebiet	Zielpegel	
			Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IO 1	Kälberschüttstr. 13 a	GE	59	44
IO 2	Kälberschüttstr. 7	GE	59	44
IO 3	Kälberschüttstr. 5	GE	59	44
IO 4	Kälberschüttstr. 1 a	GE	59	44
IO 5	Eriagstr. 46	GE	59	44
IO 6	Eriagstr. 56	GE	59	44
IO 7	Eriagstr. unbebaut	GE	59	44

Immissionsorte gemäß Abbildung 1 des Berichts Nr. ACB-1217-8084/02 vom 21.12.2017 der Firma ACCON

- 4.3 Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- 4.4 Die Türen der Bereitstellungshalle sind geschlossen zu halten und sind nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen zu öffnen.

- 4.5 Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (Firma ACCON mit Bericht-Nr. ACB-1217-8084/02 vom 21.12.2017) wurden die in der Umgebung der Anlage erwartenden Geräuscheinwirkungen nach TA Lärm prognostiziert und beurteilt.

Die Schallimmissionsprognose hat gezeigt, dass die aufgrund der gegebenen Vorbelastung einzuhaltenen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Zuge einer durchgeführten Maximalfallbetrachtung größtenteils eingehalten werden können.

Lediglich am Rand eines derzeit noch unbebauten Grundstückes wird der reduzierte Immissionsrichtwert tags (Zielpegel) um 4 dB(A) überschritten. Maßgeblich für die prognostizierte Überschreitung ist dabei die Brecheranlage, die jedoch nicht dauerhaft im Einsatz ist.

Da das Grundstück derzeit unbebaut ist, kann die im Rahmen der Maximalfallbetrachtung prognostizierte Überschreitung des Zielpegels bis auf weiteres toleriert werden, es sind derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sollte das fragliche Grundstück vor Beendigung der Arbeiten auf dem ZAP bebaut werden, müssen an der Brecheranlage evtl. schallreduzierende Maßnahmen (z. B. Schallschutzwand westlich und südlich des Brechers, Begrenzung der Betriebszeit des Brechers) ergriffen werden.

- 4.6 Die Emissionsansätze der vorliegenden Prognoseberechnung sind für nachfolgende Planungsschritte als Vorgaben zu berücksichtigen.
- 4.7 Falls sich im Planungsverlauf immissionsrelevante Änderungen ergeben, sind im Bedarfsfall kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Einhaltung der Zielpegel weiterhin gewährleistet wird.

5. Luftreinhaltung

5.1 **Allgemeine Auflagen zu den Baufeldern**

- 5.1.1 In den gesamten Baufeldern sind zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Aufnahme mittels Radlader, Bagger oder gleichwertigen Geräten, beim Umschlag und beim Transport, geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
- Umschlagvorgänge sowie Reinigungs- und Zutrimmarbeiten sind zu minimieren.
 - Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung des Materials zu minimieren.
 - Staubendes Material darf bei hohen Windgeschwindigkeiten nicht umgeschlagen werden.
 - Lagerhalden sind möglichst in der Hauptwindrichtung auszurichten.
- 5.1.2 Materialien mit einem Feinkornanteil (Korngröße < 0,05 mm) von >10 Gew. %, bei denen eine Staubeentwicklung nicht sicher ausgeschlossen werden kann (dies ist

der Fall, wenn die Materialfeuchte weniger als 10 % beträgt), müssen bei der offenen Lagerung oberflächlich dauerhaft feucht gehalten werden, um Haldenabwehungen zu vermeiden. Andernfalls müssen die Materialien vollständig abgeplant oder in einer geschlossenen Halle gelagert werden.

- 5.1.3 Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
- 5.1.4 Die unbefestigten Fahrwege im Anlagenbereich sind im Bedarfsfall zu benässen. Die befestigten Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mittels Nasskehrmaschine nach Bedarf zu reinigen. Während der Betriebsphasen ist die Reinigung mindestens arbeitstäglich durchzuführen.
- 5.1.5 Für die Wasserbedüsung zur Staubminderung beim Abkippen und Befeuchten der Lagerhalden darf nur Frischwasser, Oberflächenwasser oder mittels Aktivkohle gereinigtes Wasser eingesetzt werden.
- 5.1.6 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h im Bereich des ZAP und MAP festzulegen.
- 5.1.7 Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Person verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen weisungsbefugt sein.
Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:
- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen.
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen Abwurfhöhe, Befeuchtung)
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände
 - Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege); ggf. Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen
 - Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal halbjährlich zu erläutern.
 - Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.
- 5.1.8 Sollte sich im weiteren Betriebsablauf herausstellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, um einer deutlich sichtbaren Freisetzung von Stäuben oder erkennbaren Staubimmissionen (insbesondere Staubbiederschlag), die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, entgegenzuwirken, bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für zusätzliche staubmindernde Maßnahmen (z. B. Optimierung der Befeuchtungs-/Bedüsungsmaßnahmen) ausdrücklich vorbehalten.

5.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung der Bodenbehandlungsanlage

5.2.1 Die Emissionen beim Abkippen in der Bereitstellungshalle und bei der Behandlung des aufzubereitenden Bodens in der Nasssiebablage sind möglichst vollständig zu erfassen. Dazu ist die Nasssiebanlage mit dem zugehörigen Eingangslager innerhalb einer Einhausung zu betreiben. Die Gebäudeaußenhaut muss bis auf die Zufahrt weitestgehend dicht ausgeführt sein.

Abgesaugte Abgase sind in einer Abgasreinigungsanlage mit Staubfilterung und zweistufiger Aktivkohleadsorption zu reinigen.

Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Wert, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteiles, nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------------------|
| - Gas- und dampfförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ |
| - organische Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I | 20 mg/m ³ |
| - Benzol | 1 mg/m ³ |

5.2.2 Eine Zwischenlagerung der aufzubereitenden Böden auf dem offenen Bereitstellungslager darf nur zu Zeiten von Betriebsstörungen der Aufbereitungsanlage zuzüglich der Zeiten erfolgen, die zur Verarbeitung der zwischengelagerten Mengen erforderlich ist. Dabei sind die frei gelagerten Böden zuerst zu behandeln.

Je nach Materialbeschaffenheit und Witterungsbedingungen sind die Böden mit Planen so abzudecken, oder mittels Wasserberieselung so zu befeuchten, dass diffuse Emissionen weitgehend vermieden werden.

Nach der Räumung der Flächen sind diese unverzüglich zu reinigen.

5.2.3 Das an der Mischanlage eingesetzte Feinmaterial 0 – 2 mm ist in Lagerboxen zwischenzulagern. Die Schüttehöhe darf eine Boxenwandhöhe nicht überschreiten.

5.2.4 Die mobile Brechanlage ist mit einem Wasserbedüsungssystem zu betreiben. Dieses ist so zu warten und zu betreiben, dass bei maximaler Auslastung der Anlage und bei den bezüglich der Luftreinheit ungünstigsten Produktionsbedingungen keine sichtbare Staubeentwicklung auftritt.

5.2.5 Anforderungen an den Betrieb der Dieselmotoren für Mischanlage, Brecher und Siebanlage:

- Für den Antrieb der mobilen Einrichtungen sind Motoren einzusetzen, die den Anforderungen der 28. BImSchV entsprechen. Die Emissionen dürfen die Grenzwerte der Richtlinie 97/68/EG für mobile Maschinen und Geräte (Euro IIIA) nicht überschreiten.
- Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- Die Motoren sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich erfolgen. Das Ergebnis der Wartungs- und Einstellarbeiten ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5.2.6 Im Bereich des zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP) sind die Betriebsflächen je nach Verschmutzungsgrad mit Kehrmaschinen zu säubern bzw. zu befeuchten. Voraussetzung für eine effektive Reinigung der Fahrwege ist eine entsprechende Befestigung der Fahrwege. Die Fahrwege sind daher mit einer bituminösen Decke oder einem gleichwertigen Belag auszuführen.

Es ist eine Reifenwaschanlage zu betreiben, die sicherstellt, dass Fahrzeuge beim Verlassen des ZAP keine Verunreinigungen verschleppen.

5.2.7 Die organisatorischen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese muss insbesondere die Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Betrieb der Hallentore,
- Rahmenbedingungen des offenen Bereitstellungslagers,
- Lagerung von trockenen Feinfraktionen,
- Staubminderungsmaßnahmen beim Brecherbetrieb,
- Emissionsklasse und Wartungszustand des Motors der Aufbereitungsanlage
- Reinigung der Betriebsflächen

In der Betriebsanweisung ist eine für die o. g. Maßnahmen verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Betriebsanweisung ist der Stadt Ingolstadt auf besondere Anforderung hin vorzulegen.

5.3 Abgasreinigungsanlagen – Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des jeweiligen Herstellers zu berücksichtigen.
- Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht abgeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.

- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Stadt Ingolstadt – Umweltamt - auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

5.4 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase sind in einer Höhe von 17,6 m über Erdgleiche abzuleiten. Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

Die Mündungsquerschnitte sind dabei so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird.

5.5 Überwachung der Emissionen

5.5.1 Überwachungskonzept

Auf der Basis von Erstmessungen in der Hallenabluft vor Aktivkohle ist ein Überwachungskonzept zu erstellen, das Art und Umfang der Überwachung regelt. Es ist mit der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Betriebes der Bodenwaschanlage abzustimmen. In jedem Fall sind die Ermittlungen von einem hierfür akkreditierten Labor durchzuführen.

In dem Überwachungskonzept ist eine für die erforderlichen Maßnahmen verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Das Überwachungskonzept ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

5.5.2 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Mindestens sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen. Die Erstmessung soll zu einem Zeitpunkt am Ende der erwartenden Standzeit durchgeführt werden. Über das Erfordernis zur Durchführung wiederkehrender Messungen ist im Rahmen der o. g. Abstimmung zu entscheiden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft '02 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2) zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der

Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist der Stadt Ingolstadt unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

5.6 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

6. Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz

6.1 Da es sich um einen Sonderbau handelt, müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise über Standsicherheit erstellt sein.

6.2 Dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt ist die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit § 19 PrüfVBau) vorzulegen.

Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II im Sinn von Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau) zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der Stadt Ingolstadt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

7. Abfallbehandlung und Abfallwirtschaft

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 Die Kapazität der Anlage ist auf die beantragte Durchsatzleistung begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert anzuzeigen und gegebenenfalls zu beantragen.

7.1.2 Der Zentrale Aufbereitungsplatz und der Materialannahmepplatz einschließlich sämtlicher Nebenanlagen und Anlagenteilen sind so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Böden/Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

7.1.3 Die Genehmigung umfasst lediglich die Annahme, Aufbereitung, Behandlung und Zwischenlagerung der in Nr. IV 2.2 aufgeführten Abfallarten. Für die Register- und Nachweisführung o. ä. sind die in der Tabelle aufgeführten Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.

Hinweis: Böden mit mehr als 10 % Bauschuttanteilen, werden nach dem LAGA-Merkblatt M 20 (Stand: 1997) als Bauschutt definiert.

- 7.1.4 Das Formblatt zur Ankündigung des Liefermaterials (vgl. Ziffer 5.4 Anlage 4 des MAP-Konzeptes) ist um eine Spalte zu erweitern aus der die Einstufung laut Analytik ersichtlich ist (z. B. Z 1.1 nach LAGA M 20).

Hinweis: Aus betriebsinternen Gründen kann statt Angabe der Einstufung Z 1.2 nach EPP die Kennzeichnung auch durch das Zeichen „+“ erfolgen.

Hinweis:

Die IN-Campus GmbH hat einen Abfallbeauftragten zu bestellen (vgl. § 2 Nr. 1 lit. a) sublit. bb) Abfallbeauftragtenverordnung). Die verantwortliche Person, welche die Aufgaben des Abfallbeauftragten wahrnimmt sowie ein etwaiger Wechsel dieser, sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Anforderungen an die Annahme und Lagerung

- 7.2.1 Die Annahme von Böden zur Zumischung zu den gewaschenen Böden ist auf die genehmigte Lagerkapazität und die genehmigte Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.

- 7.2.2 Böden und (aufbereiteter) Bauschutt dürfen nur angenommen werden, wenn eine von einem unabhängigen Labor durchgeführte abfallcharakterisierende Eingangsanalyse (Deklarationsanalyse) auf alle für den Ursprungsort oder die Herkunft des Materials relevanten Schadstoffparameter in der Originalsubstanz und im Eluat dem Anlagenbetreiber vor der beabsichtigten Anlieferung vorgelegt wird. Darüber hinaus sind bei spezifischem Verdacht auch andere vermutete Schadstoffe zu berücksichtigen und vorzulegen.

Hinweise:

„Unbedenkliche Böden“ bedürfen bei Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung und nach Abstimmung mit dem Fachgutachter in der Regel keiner analytischen Untersuchung, wenn die Voraussetzungen unter Ziffer 4.1 des Merkblattes Beprobung von Boden und Bauschutt (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand: November 2017) eingehalten werden. Die Feststellung ob es sich um unbedenkliches und einbaufähiges Material handelt, ist auch unter Bezugnahme auf die Angaben in der Unbedenklichkeitserklärung, eine organoleptische Überprüfung sowie ggf. eine stichpunktartige Voruntersuchung zu treffen. In Zweifelsfällen ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen.

Die Abweichung bzw. der Verzicht von der „Regelanalytik“ ist unter Angabe der Gründe zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in das Betriebstagebuch einzustellen.

- 7.2.3 Es dürfen ausschließlich Böden mit Schadstoffbelastungen \leq Z 1.1 nach LAGA-Merkblatt M 20 bzw. Böden \leq Z 1.2 nach Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen für die Herstellung bautechnisch geeigneter Böden angenommen und verwertet werden.

Darüber hinaus darf (aufbereiteter) Bauschutt, der mindestens den Zuordnungswert RW 1 gemäß dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ einhält, angenommen werden.

Im Übrigen wird auf die gesondert festgelegten Parameter im Wasserrechtsbescheid vom 22.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen. Dies betrifft vor allem die PFC sowie die aliphatischen Kohlenwasserstoffe.

In Zweifelsfällen ist das weitere Vorgehen unverzüglich und rechtzeitig vor der beabsichtigten Annahme des Materials mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen.

Hinweis:

Auf die maximale Einbaumenge für aufbereiteten Bauschutt von 4.000 m³/ha wird hingewiesen.

- 7.2.4 Böden mit spezifischer Verunreinigung an Dioxinen oder Furanen dürfen nicht angenommen werden.
- 7.2.5 Böden mit explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen sowie asbesthaltige Böden dürfen nicht angenommen werden. Werden diese Stoffe bei der Eingangskontrolle festgestellt, so ist der Abfall zurückzuweisen.
- 7.2.6 Beim Vorhandensein von Schadstoffen in Böden zur Herstellung bautechnisch geeigneter Gemische, die nicht in Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 des LAGA-Merkblatts M 20 aufgeführt sind, sind die jeweiligen Annahmebedingungen im Einzelfall mit der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, abzustimmen.
- 7.2.7 Erst bei positiver Bewertung des Materials nach Vorlage der Analytik und Erteilung einer Freigabeerklärung durch den Anlagenbetreiber (vgl. Ziffer 5.3 Anlage 3 des MAP-Konzepts) darf der Boden bzw. Bauschutt angeliefert werden.
- 7.2.8 Bei jeder Anlieferung von externem Material (Böden und Bauschutt) ist dieses von geschultem Personal einer Identitätskontrolle zu unterziehen.

Hierbei ist das angelieferte Material mit dem Anlieferungsnachweis, insbesondere hinsichtlich Abfallart, Menge und Herkunft, abzugleichen. Ferner ist eine Überprüfung der angelieferten Abfälle, z. B. auf Störstoffverunreinigungen sowie auf Übereinstimmung mit den Annahmekriterien und den genehmigten Abfallarten vorzunehmen. Hierzu ist eine sicht- bzw. organoleptische Kontrolle (Feststellen von Auffälligkeiten wie z. B. nicht der deklarierten Kontamination entsprechende Farben oder Gerüche oder Störstoffgehalte) durchzuführen.

In Zweifelsfällen ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen.

- 7.2.9 Die Annahme von nicht zulässigen Böden ist zu verweigern. Die Anlieferer sind in diesem Fall auf eine ordnungsgemäße Entsorgung ausdrücklich hinzuweisen. Im Betriebstagebuch ist die versuchte Anlieferung als besonderes Vorkommnis unter

Angabe des Anlieferers und der verwendeten Kraftfahrzeuge mit Kfz-Zulassungskennzeichen zu vermerken.

- 7.2.10 Zu waschende Böden sind baldmöglichst aus dem Eingangsbereich zur weiteren Behandlung in den Aufgabebunker der Wäsche zu verbringen.
- 7.2.11 Unterschiedlich belastete Böden zur Herstellung bautechnisch geeigneter Gemische (hier: Z 0- und Z 1.1-Böden nach LAGA M 20) sind bis zur Verwendung getrennt voneinander und von behandelten Böden zu lagern und eindeutig zu kennzeichnen. Dies kann mittels auswechselbarer Schilder oder auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.
- 7.2.12 Sollte sich im Rahmen einer nachträglichen Beprobung die Ungeeignetheit des Materials für den Einbau auf dem Gelände der Firma IN-Campus GmbH herausstellen, ist das Material ordnungsgemäß und schadlos, d. h. auch unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten und der Abfallhierarchie und in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen und Maßnahmen, zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.2.13 Kontaminiertes Inputmaterial aus dem Areal ist baulich getrennt von behandeltem Ausgangsmaterial zu lagern.
- 7.2.14 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 7.2.15 Anfallende Stör- und Leichtstoffe sind bis zum Abtransport so zu lagern, dass eine Windverfrachtung vermieden wird.

7.3 Anforderungen an den Betrieb und die Behandlung

- 7.3.1 Die bauliche Gestaltung des ZAP hat so zu erfolgen, dass eine Trennung in Schwarz- und Weiß-Bereich gewährleistet und deutlich zu erkennen ist.
- 7.3.2 Die Behandlung der Böden ist fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Folgende Daten sind in die Überwachungsdokumentation einzubeziehen:
 - a) Vorgesehener Behandlungsablauf
 - b) Deklarationsanalyse und analytische Betriebsüberwachung sowie Probenahme-Protokolle, insbesondere zum Nachweis des Behandlungserfolges
 - c) Nachweisnummern von als gefährlich einzustufenden Outputfraktionen (z. B. Schadstoffsenken aus der Bodenwäsche).

Die dokumentierten Daten sind der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, auf Verlangen vorzulegen.

- 7.3.3 Eine Behandlung persistenter organischer Schadstoffe POP-haltiger Abfälle (hier: PFC) kann als Vorbehandlung durchgeführt werden, wenn die POP dabei abgetrennt und anschließend nach den Vorgaben der POP-Verordnung, insbesondere durch chemisch-physikalische Behandlung oder Verbrennung, entsorgt werden.

Für den persistenten organischen Schadstoff Perfluoroktansäure und seine Derivate gilt hierbei die Konzentrationsgrenze der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 von > 50 mg/kg.

- 7.3.4 Die Schadstoffkonzentrationen der Abfälle dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“).
- 7.3.5 Eine Zusammenführung von verschiedenen, in der Waschanlage getrennten Korngrößen, ist lediglich innerhalb der Waschanlage im Rahmen der Behandlung erlaubt.
- 7.3.6 Gereinigte Böden dürfen grundsätzlich erst nach Durchführung der Ausgangsanalysen unter Beachtung der o. g. Vorgaben mit bautechnisch notwendigen Böden vermischt werden.
- 7.3.7 Materialien dürfen ausschließlich aus bautechnischen Gründen und nur bei gleicher Güte, d. h. Z 0 mit Z 0 und Z 1.1 mit Z 1.1 konditioniert werden.
- 7.3.8 Die Vermischung muss nachvollziehbar aufgezeichnet sein (vgl. unter Nr. IV 7.6.5). Die Dokumentation ist dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen.
- 7.3.9 Die Behandlungs- und Lagerbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen.
- 7.3.10 Auf den befestigten Lager- und Arbeitsflächen anfallende Abwässer sind zu erfassen. Sofern die Abwässer aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht abgeleitet werden dürfen, sind sie als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 7.3.11 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

7.4 Anforderungen an die Entsorgung

- 7.4.1 Sämtliche angenommenen Abfälle sowie alle nicht vermeidbaren Abfälle, die während des Betriebs anfallen, sind ordnungsgemäß und schadlos zu bewirtschaften, d. h. auch unter Beachtung der Abfallhierarchie und der Getrennthaltungspflichten in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen und Maßnahmen zu verwerten oder zu beseitigen.

Sofern weder eine Wiederverwendung noch eine Verwertung in Betracht kommen (z. B. Holz, organisches Material aus der Wäsche, Filterkuchen), sind die Abfälle grundsätzlich unter Beachtung der Andienpflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

- 7.4.2 Die gereinigten und konditionierten Böden sind soweit auf Grund der erreichten Schadstoffbelastung möglich (maximal Z 1.1 nach LAGA M 20) grundsätzlich wie

auch im Sanierungskonzept vorgesehen (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 1.3) auf dem AUDI INCampus-Gelände zu verwerten.

Abweichende Entsorgungswege sind rechtzeitig vorher mit dem Umweltamt abzustimmen.

- 7.4.3 Nicht auf dem Areal der IN-Campus GmbH zu verwertende Böden sind ordnungsgemäß und schadlos in geeigneten Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- 7.4.4 Die zur Reinigung eingesetzte Aktivkohle sollte nach Gebrauch vorrangig einer Verwertung oder Regeneration zugeführt werden, anderenfalls ist sie ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 7.4.5 Kehrriecht aus Reinigungsmaßnahmen ist, falls er nicht behandelt wird, entsprechend seiner Zusammensetzung zu entsorgen.
- 7.4.6 Wenn innerhalb der Anlage versehentlich eine Vermischung von Abfällen erfolgt ist, ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung notwendig gewesen wäre.
- 7.4.7 Die Einstufung des Outputs an behandelten und nicht behandelten Materialien nach der Abfallverzeichnis-Verordnung hat so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße und schadlohe Entsorgung sichergestellt ist. Dabei sind die Abfälle in der Regel einem Abfallschlüssel aus dem Kapitel 19 der AVV zuzuordnen. Weitgehend homogene mineralische Abfälle, die lediglich mechanisch verändert wurden (z. B. zerkleinern, sieben) behalten nach der Aufbereitung den für die Herkunft der Abfallart prägenden Abfallschlüssel und werden nicht dem Abfallschlüssel 19 12 09 zugeordnet.

Hinweis: Abfälle aus der Nasssiebanlage sind regelmäßig dem Abfallschlüssel 19 12 11* bzw. 19 13 01* zuzuordnen.

- 7.4.8 Für die entstehenden Abfälle sind voraussichtlich insbesondere folgende Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung zu verwenden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Herkunft und Beschreibung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	Altöle z. B. Betrieb und Wartung von Ma- schinen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	

13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
15 01 01 bis 15 01 09	Verpackungen u. a. aus Kunststoff, Holz, Metall...	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filterma- terialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verbrauchtes Sorptionsmittel ein- schließlich Kehricht mit Sorptionsmittel, aussortierte Stoffe, die unter diese Kategorie fallen (Ölfiler)
15 02 03	Aufsaug- und Filterma- terialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe ent- halten	ggf. Kehricht aus Rei- nigungsmaßnahme n
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bi- tumengemische	aussortierte Stoffe aus der Vorbe- handlung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	

17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	aussortierte Stoffe aus der Vorbehandlung z. B. Abfälle aus der Absiebung von externem Liefermaterial
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	

20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Ab- fälle	
-----------	--	--

- 7.4.9 Material aus Bodenbehandlungsanlagen darf i. d. R. nicht in Gruben, Brüche oder Tagebauen (GBT) verfüllt werden. Ausnahmen sind möglich bei GBT mit expliziter Genehmigung von Material aus Bodenbehandlungsanlagen oder als chargenbezogene Einzelfallentscheidungen der für die Verwertungsmaßnahme zuständigen Behörden.
- 7.4.10 Unter Berücksichtigung des beabsichtigten Entsorgungsweges (z. B. gemäß LAGA M 20, DepV usw.) ist eine qualifizierte Deklarationsanalytik durchzuführen.
- 7.4.11 Der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, ist auf Verlangen eine Liste der aktuell bedienten Entsorgungswege für gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten, jeweils gegliedert nach Abfallschlüsseln, vorzulegen.
- 7.5 Anforderungen an die Analytik, Probenahme und Bewertung sowie die Fremdüberwachung**
- 7.5.1 Deklarationsuntersuchung und Bewertung von Analysenergebnissen
- 7.5.1.1 Der Stadt Ingolstadt ist vor Inbetriebnahme ein Probenahmekonzept vorzulegen. Das Probenahmekonzept hat insbesondere zu beinhalten:
- Probenahmeplan: Beschreibung der vorgesehenen Probenahmen
 - Dokumentation (Probenahmeprotokoll)
- 7.5.1.2 Die vom Abfallerzeuger vorgelegte Deklarationsuntersuchung ist vor oder bei Anlieferung auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Bei Zweifeln an der Deklarationsuntersuchung (z. B. wenn sie nicht mindestens nach den o. g. Vorgaben durchgeführt wurde) oder organoleptischen Abweichungen von der vorgelegten Abfallbeschreibung sind die Abfälle zurückzuweisen oder erneut gemäß den obigen Vorgaben zu beproben. Für die Erfüllung dieser Forderung ist es wesentlich, dass jede Anlieferung vertieft organoleptisch und die vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf eine fachgerechte Deklarationsuntersuchung durch geschultes Fachpersonal kontrolliert werden. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.
- 7.5.1.3 Deklarationsuntersuchungen im Rahmen der Eingangs- und Ausgangskontrolle sowie die Bewertung von Analysenergebnissen sind gemäß LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, Stand: November 2017 vorzunehmen.
- 7.5.1.4 Sofern im Rahmen der Sanierung regelmäßig gleiche Entsorgungskategorien erreicht werden, kann bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, eine Verringerung des Beprobungs- und Untersuchungsumfangs beantragt werden.
- 7.5.1.5 Die Probenahme und Untersuchung von Input- und Output-Chargen haben durch unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene Untersuchungsstellen zu erfolgen.

- 7.5.1.6 Bei der Beprobung dürfen Einzelproben nur von gleichartigen Materialien (Belastung, Abfallarten) eines Haufwerks zu einer Mischprobe vereinigt werden. Falls während der Beprobung visuell innerhalb eines Haufwerks eine ungleichmäßige Schadstoffverteilung festgestellt wird (sog. Hot Spots), ist der höher belastete Bereich getrennt zu beproben und wenn möglich zu separieren. Können die Hot Spots nicht separiert werden, ist das gesamte Material nach diesen einzustufen.
- 7.5.1.7 Die Probenahme und das Probenahmeverfahren sind in einem aussagekräftigen Probenahmeprotokoll (z. B. nach Anhang C der LAGA-Richtlinie PN 98) so exakt zu dokumentieren, dass sie von Dritten nachvollzogen werden können. Eine Fotodokumentation ist hierfür hilfreich und sollte daher beiliegen.
- 7.5.1.8 Im Bereich der Behandlungs- und Lagerflächen sind Rangierflächen für eine Probenahme gemäß LAGA-Richtlinie PN 98 - z. B. mittels Radlader oder Bagger - freizuhalten, sofern dies von den probenehmenden Instituten verlangt wird.
- 7.5.1.9 Das Prozesswasser ist regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, zu überprüfen. Die zulässigen Grenzwerte sind die Z 0-Eluatgehalte nach LAGA-Merkblatt M 20 und für BTEX und Kohlenwasserstoffe die RW-Werte des LfU-Merkblatts für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0.
Auflagenvorbehalt: Für den Fall, dass bei den genannten Untersuchungen Anreicherungen über den Z 0-Eluatgehalten nach LAGA-Merkblatt M 20 ermittelt werden, bleiben weitere Auflagen, z. B. die Nachrüstung mit einer weiteren Aufbereitungsstufe vorbehalten.
- 7.5.1.10 Andere entstehende Abfälle (z.B. Leichtgut, Altöl) sind bei Bedarf nach Vorgaben der nachgeschalteten Entsorgungsanlage zu untersuchen.
- 7.5.2 Analytik
- 7.5.2.1 Die Analysen der Abfälle (Input und Output) haben durch ein akkreditiertes Labor gemäß ISO 17 025 oder eine notifizierte Untersuchungsstelle zu erfolgen.
- 7.5.2.2 Über die analytischen Untersuchungen ist ein Prüfbericht zu erstellen.
- 7.5.2.3 Untersuchung und Parameterumfang:
Zum Nachweis des Reinigungserfolgs ist das zu entsorgende Material im Original und im Eluat zu untersuchen.
Der Parameterumfang richtet sich nach den Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3 des LAGA- Merkblatts M 20. Bei Böden aus dem Sanierungsgelände sind zusätzlich die Parameter des aus der Vorerkundung bekannten Schadstoffspektrums zu berücksichtigen.
- 7.5.3 Fremdüberwachung
- Zweimal jährlich sind mindestens **zwei** zufällig ausgewählte oder von der Stadt Ingolstadt vorgegebene Entsorgungsvorgänge durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Plausibilität und Bescheidkonformität zu überprüfen.

Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom Bescheid sind der Stadt Ingolstadt unaufgefordert mitzuteilen.

7.6 Anforderungen an die Dokumentation und das Personal

Hinweis: Die Register- und Nachweisführung hat insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Nachweisverordnung zu erfolgen.

7.6.1 Betriebsordnung

Die AUDI IN-Campus GmbH hat für die Anlage zur Bodenbehandlung sowie sämtlicher Nebenanlagen (v. a. dem Materialannahmeplatz) und Teileinrichtungen eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist laufend fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

7.6.2 Betriebshandbuch

Ferner hat die AUDI IN-Campus GmbH ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist kontinuierlich fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, den Normalbetrieb, die Instandhaltung, Betriebsstörungen und die für die Betriebssicherheit der Anlagen erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Darüber hinaus sind die Anforderungen zur Qualitätssicherung festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind vor allem

- Art und Umfang der Vorerkundung (z.B. Einholung von Informationen),
- Art und Umfang der Eingangskontrollen und Eingangsanalysen,
- Art und Umfang der Eigenüberwachung einschließlich Angaben zu Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik,
- regelmäßige Entsorgungspfade,
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Böden/Abfälle mit dem Anlieferungsnachweis,
- Verteilung der einzelnen Chargen in der Anlage,
- für eine ordnungsgemäße Entsorgung der angelieferten, behandelten und entstehenden Böden/Abfälle erforderliche Maßnahmen,
- betriebsinterne Abläufe bei der Handhabung gefährlicher Abfälle in der Anlage,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebs-tagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden)

darzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

7.6.3 Betriebstagebuch

- 7.6.3.1 Der Anlagenbetreiber hat zur Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch kann in Schriftform oder auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, oder einer Kombination aus beidem. Hierzu sind alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten arbeitstäglich in das Betriebstagebuch einzutragen, insbesondere
- a) die tagesaktuelle Anlagenbelegung (Materialannahmepplatz und Bodenbehandlungsanlage),
 - b) die Stoffströme in die jeweilige Anlage (Materialannahmepplatz, Bodenbehandlungsanlage und Brecher-/Siebanlage) (Input) und aus der Anlage heraus (Output) sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation hat jeweils getrennt nach der Anlage und in einem Tabellenformat (z. B. Microsoft Excel) zu erfolgen. Es sind insbesondere zu dokumentieren:
 - Art und Menge (Masse der zugeführten Böden bzw. des angenommenen/zugeführten Bauschutts)
 - ggf. Zeitraum, in dem diese Fraktion angefallen ist
 - Schadstoffbelastung der jeweiligen Fraktion (nur die maximale, für die Entsorgung maßgebliche Schadstoffklasse),
 - c) die Register gemäß § 49 KrWG für alle angenommenen und abgegebenen Abfälle, die nicht nachweispflichtig nach § 50 KrWG sind, getrennt nach den Anlagen Materialannahmepplatz, Bodenbehandlungs- und Brecher-/Siebanlage mit Angaben insbesondere zu
 - Herkunft (z. B. Anschrift des Anlieferers, Ursprungsort (Ort, Straße bzw. Fl.-Nr. und Gemarkung),
 - Art des Abfalls einschließlich Abfallschlüssel,
 - Annahme- und Abgabedatum,
 - Menge in Tonnen,
 - ggf. Berichte zur Standortuntersuchung nach Datum und Verfasser,
 - Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - ggf. notwendige behördliche Freigabe zur Verwertung sowie
 - Entsorgungsweg (Zuordnung der behandelten Chargen zu Einbau-orten oder anderen weiterbehandelnden Anlagen),
 - d) die Nachweise für die als gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Bodenbehandlungsanlage sowie des Materialannahmepplatzes anfallen (z. B. Filterkuchen, Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfall-schlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Entsorgers,
 - e) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlagen anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib sowie Anschrift des Entsorgers),
 - f) die Nachweise gemäß § 50 KrWG i. V. m. § 3 KrWG für die abzugebenden gefährlichen Abfälle (z. B. Böden aus der Sanierung), soweit nicht bereits aufgrund d) erfasst,
 - g) die Dokumentation der Vorgehensweise bei Nicht-Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben des Erzeugers und der getroffenen Maßnahmen,
 - h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlagen,

- i) Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen,
- j) Art und Umfang von durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen und Ergebnisse von durchgeführten Funktionskontrollen,
- k) Angaben zu zusätzlich erforderlichen Probenahmen zur Deklaration.
- l) Die Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials sind dem Betriebstagebuch beizuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.
- m) Aufzeichnungen über den Wechsel der Aktivkohle,
- n) Aufzeichnungen zu besonderen Vorkommnissen (Brand, Betriebsstörungen z. B. durch Geräteausfall, Zurückweisung von Abfallanlieferungen), einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführten Abhilfemaßnahmen.

Hinweis: Dem Betriebstagebuch ist insbesondere bei einer Kombination von schriftlicher und elektronischer Führung eine Zusammenfassung voranzustellen, aus der sich nachvollziehbar ergibt, wo die einzelnen Bestandteile abgelegt bzw. abgespeichert sind.

7.6.3.2 Das Betriebstagebuch ist vom Abfallbeauftragten oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern an verschiedenen Betriebsstellen durch autorisierte Mitarbeiter ist zulässig, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit auf Verlangen von den behördlichen Vertretern einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

7.6.3.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

7.6.3.4 Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

7.6.4 Projektübersichtsdokumentation

Die Vermischung von Chargen ist durch eine übersichtliche Dokumentation so darzustellen, dass die wesentlichen Daten daraus hervorgehen. Wesentliche Daten sind v. a.

- die Herkunft (bei Vermischung mehrerer Chargen alle Herkünfte),
- das Anlieferdatum,
- die Massen,
- die Auflistung aller Probenahmen mit Datum und Einstufung in eine Zuordnungsklasse sowie
- der Einbauabschnitt oder andere Verwertungswege.

Die Dokumentation kann in einem GIS-basierten System erfolgen, sofern die o. g. Daten in ein behördengängiges Tabellenformat (z. B. Microsoft Excel) exportiert werden können.

7.6.5 Jahresbericht

7.6.5.1 In einem Jahresbericht sind die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung, die Input- und Outputmengen sowie die lagernden Mengen zum Jahresanfang und -ende je AVV-Schlüssel darzustellen. Für jeden Anlagentyp sind Input und

Output anzugeben, also getrennt für Materialannahme und Bodenbehandlung sowie Sieb-/Brecheranlage.

Gesamt-Input und Gesamt-Output müssen sich unter Einbeziehung der Lagermengen zum Jahresende entsprechen (Lagermenge zum Jahresanfang + Gesamt-Input = Gesamt-Output + Lagermenge zum Jahresende).

Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- a) Zusammenstellung der angenommenen Böden und des angenommenen Bauschutts mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Schadstoffbelastungsklasse und der Ergebnisse einer ggf. durchgeführten Annahmekontrolle,
- b) Angaben über zurückgewiesene Böden bzw. zurückgewiesenen Bauschutt,
- c) Zusammenstellung der in die Verwertung oder Beseitigung gebrachten Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Verwertungsmaßnahmen, Verwertungsorte, Beseitigungswege, jeweils mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Belastungen (Entsorgungsklasse, z. B. Z 1.1),
- d) die aussortierten und angefallenen Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Menge und Entsorgungsweg,
- e) die Ergebnisse der Fremdüberwachung,
- f) besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen),
- g) Unterschrift des Berichtsverfassers und des Betreibers.

7.6.5.2 Der Jahresbericht ist innerhalb von **drei** Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

7.6.5.3 Übermittlung von PRTR-Berichten

- a) Die in Art. 5 der E-PRTR-Verordnung genannten Informationen zur Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen und Abfällen sind jährlich bis zum 31.05. jeweils für das Vorjahr dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu übermitteln.
- b) Zur Übermittlung der Informationen gemäß § 3 SchadRegProtAG an das LfU muss die Internetanwendung BUBE-Online (www.bube.bund.de) verwendet werden.
- c) Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist (bis max. 30.06.) ist spätestens bis 30.04. beim LfU zu stellen.
- d) Änderungen an den Anlagen der Betriebseinrichtung, die sich auf die in den Anlagen durchgeführten Tätigkeiten sowie auf die zugehörigen Kapazitäten im Sinne von Anhang I der E-PRTR-Verordnung auswirken, sind dem LfU anzuzeigen. Hinweis: Bei Fragen zur PRTR-Berichtspflicht wird gebeten, mit dem LfU über die E-Mail-Adresse prtr@lfu.bayern.de Kontakt aufzunehmen.

7.6.5.4 Wie in dem Wasserrechtsbescheid vom 22.08.2016 gefordert, sind die eingebauten Böden und sonstigen mineralischen Materialien vollständig in einem GIS-basierten Bodendokumentationssystem zu erfassen.

Die Daten sind dauerhaft so zu archivieren, dass langfristig ein Zugriff auf die Daten gewährleistet ist und die Einbaustellen (einschließlich die Angaben über die Herkunft des Verfüllmaterials sowie dazugehöriger Probenahmeprotokolle und Laborprüfberichte) eindeutig geographisch zugeordnet sind. Der Stadt Ingolstadt muss auf Anfrage Auskunft erteilt werden können. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die in absehbarer Zeit erfolgende Umstellung des Ko-

ordinatensystems (Gauß-Krüger auf ETRS89/UTM) und damit zumindest der Notwendigkeit einer Transformation zwischen den beiden Systemen hin.

- 7.6.5.5 Das für den Betrieb eingesetzte Personal hat über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Fach- bzw. Sachkunde zu verfügen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 08.01.2018 und mit entsprechenden Antragsunterlagen hat die Firma IN-Campus GmbH, Ingolstadt für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage eine 2. Teilgenehmigung beantragt.

Diese Bodenbehandlungsanlage wird auf dem bereits fertiggestellten Zentralen Aufbereitungsplatz (ZAP) errichtet, der mit der 1. Teilgenehmigung am 09.05.2017 genehmigt wurde.

Mit Schreiben vom 13.03.2018 und 18.05.2018 wurde der Antrag vom 08.01.2018 überarbeitet und ergänzt.

Aufgrund des sehr engen Terminplanes zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 31.01.2018 der vorzeitige Beginn gemäß § 8 a BImSchG für die Errichtung der Bodenbehandlungsanlage mit Abluft genehmigt.

Um einen weiteren ungestörten Ablauf dieses Projektes zu ermöglichen, wurde anschließend mit Bescheid vom 23.04.2018 der Probebetrieb genehmigt.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Bauordnungsamt
- Fachkundige Stelle - Wasserwirtschaft - der Stadt Ingolstadt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Gesundheitsamt
- Ingolstädter Kommunalbetriebe – Abfallwirtschaft
- Untere Immissionsschutzbehörde – Luftreinhaltung, Lärm – beim Umweltamt
- Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und teilweise verschiedene Auflagenvorschläge benannt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ und § 3 der 4. BImSchV und Nrn. 8.7.1.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrages und der Unterlagen wird im Rahmen des abschließenden Genehmigungsverfahrens abgesehen, da dies bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung erfolgt ist.

3. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung

Nachdem die zuständigen Fachstellen und Gutachter dem Vorhaben bei Einhaltung von Auflagen zugestimmt haben, sind die Voraussetzungen für die abschließende Teilgenehmigung für die Gesamterrichtung und den Betrieb der Bodenbehandlungsanlage gegeben.

Diese war daher zu erteilen.

4. Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen)

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen.

5. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen, die auf persönliche Voraussetzungen, z.B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung insbesondere die Baugenehmigung nach der BayBO für die Errichtung der Bodenbehandlungsanlage und Nebenanlagen ein.

6. Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung fordern. Bei der Bodenbehandlungsanlage handelt es sich um eine solche Anlage. Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand im Falle einer Insolvenz des Betreibers vor den erheblichen Nachsorgekosten zu bewahren.

Im Regelfall ist eine Sicherheitsleistung zu erheben. Auf eine Erhebung kann demnach nur in atypischen Fällen verzichtet werden.

In diesem Fall liegt eine wirksame Patronatserklärung der Fa. Audi AG vor, die eine Sicherheitsleistung gemäß der Regelung nach § 8 des Sanierungsvertrages vom 13.05.2016 für das IN-Campus Gelände darstellt und auch die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfasst. Aus diesem Grund ist keine zusätzliche Sicherheitsleistung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erforderlich.

7. Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gem. CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG fallen nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung. Somit gelten Abfälle nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gelten nicht als nachgeschaltete Anwender.

Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

8. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung unter Nr. IV.1.4 haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.5.2, 1.5.3, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Die zweite Teilgenehmigungsgebühr berechnet sich auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von 6.340.000 € für den abschließenden Bauabschnitt der Gesamterrichtung der Bodenbehandlungsanlage mit Nebenanlagen wie folgt:

Zweite Teilgenehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.5.2

Sockelbetrag Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.2	15.750,00 €
+ überschießende Investitionskosten 6,34 Mio € ./ 2,5 Mio € = 3.840.000 Mio € daraus 4 %	15.360,00 €
<hr/>	
Gesamtgebühr nach 8.II.0/1.1.1.2	31.110,00 €
Teilgenehmigungsgebühr 8.II.0/1.5.2 40 % aus 31.110 €	12.444,00 €
+ ersetzte Baugenehmigung 8.II.0/1.5.3 i.V.m. 1.3.1 75 % aus 1.935,00 €	1.421,25 €
+ Erhöhungsbeträge 8.II.0/1.5.3 i.V.m. 1.3.2	
• Wasserrecht	250,00 €
• Abfallrecht	1.500,00 €
• Lärmschutz	250,00 €
• Luftreinhaltung	580,00 €
<hr/>	
Gesamtsumme 2. Teilgenehmigungsgebühr	16.475,25 € =====

Fiktive Gebühr nach Tarif-Nr. 1.1.1.2 für die Investitionskosten der Gesamtanlage in Höhe von 8.413.000 Euro

Sockelbetrag Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.2	15.750,00 €
+ überschießende Investitionskosten 8,413 Mio € ./ 2,5 Mio € = 5.913.000 € daraus 4 %	23.652,00 €
<hr/>	
Gesamtgebühr nach 8.II.0/1.1.1.2	39.402,00 €
+ ersetzte Baugenehmigung 8.II.0/1.5.3 i.V.m. 1.3.1 75 % aus 5074,50 €	3.805,88 €

+ Erhöhungsbeträge	
8.II.0/1.5.3 i.V.m. 1.3.2	
▪ Wasserrecht	250,00 €
▪ Abfallrecht	1.500,00 €
▪ Lärmschutz	250,00 €
▪ Luftreinhaltung	580,00 €
	<hr/>
Gesamtsumme	
Genehmigungsgebühr	45.757,88 €
	=====

Vergleichsberechnung nach Tarif-Nr. 1.5.2

Gebühren aller zwei Teilgenehmigungen zusammen

1. Teilgenehmigung	32.883,63 €
2. Teilgenehmigung	16.475,25 €
	<hr/>
Gesamtsumme aller	
Teilgenehmigungen	49.358,88 €
	=====

Mindestgebühr nach Tarif-Nr. 1.5.2 für Gesamtanlage

Fiktive Gebühr nach 1.1.1.2	45.757,88 €
+ Erhöhungsbetrag	
8.II.0/1.5.2	
15 % aus 45.757,88 €	6.863,68 €
	<hr/>
Mindestgebühr für Gesamtanlage	52.621,56 €
	=====

Tatsächliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 1.5.2 für die 2. Teilgenehmigung

Die Gebühren aller Teilgenehmigungen zusammen liegen nicht mindestens 15 % über der Gebühr, die sich fiktiv für die Investitionskosten der Gesamtanlage ergibt. Demzufolge ist die ermittelte Gebühr für die 2. Teilgenehmigung um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen:

Gebühr für 2. Teilgenehmigung	16.475,25 €
+ Erhöhungsbetrag 8.II.0/1.5.2 52.621,56 € ./ 49.358,88 €	3.262,68 €

Gesamtsumme Genehmigungs- gebühr für 2. Teilgenehmigung	19.737,93 € =====

Die Auslagen der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt betragen 346,00 €. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung der Bescheide für die Zulassung des vorzeitigen Beginns und dem Probebetrieb der Bodenbehandlungsanlage nach § 8a Abs. 1 BImSchG vom 09.05.2017 und 23.04.2018.
4. Für Abfallbehandlungsanlagen existiert ein BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006. Die Schlussfolgerungen dieses BVT-Merkblattes finden allerdings keine Anwendung, da diese noch nicht nach den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (IE-RL) vom 24. November 2010 über Industrieemissionen überarbeitet und unter dieser Richtlinie verabschiedet wurden.
5. Der vorbeugende Brandschutz wird auf Wunsch des Bauherren durch einen Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau bescheinigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Karin Schimek
stv. Leiterin des Umweltamtes